



LAND
TIROL

GESELLSCHAFT UND ARBEIT

Förderung zur Teilnahme an
Schulveranstaltungen im Inland

Richtlinie

Förderung zur Teilnahme an Schulveranstaltungen im Inland

Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 15.08.2022 und vom 07.11.2023

§ 1. Zielsetzung

Ziel der Förderung ist, einkommensschwachen Familien die Teilnahme ihrer Kinder an Schulveranstaltungen zu erleichtern.

§ 2. Fördernehmer*innen

Fördernehmer*innen können Personen sein, die für das zu fördernde Kind obsorgeberechtigt sind und mit diesem im selben Haushalt leben.

§ 3. Art und Ausmaß der Förderung

1. Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Einmalzuschuss gewährt.
2. Die Förderung ist einkommensabhängig. Eine Förderung ist nur möglich, wenn das monatliche Netto-Haushaltseinkommen des Vorjahres (1/12 des jährlichen Netto-Haushaltseinkommens im Sinne der Rahmenrichtlinie) je nach Größe des Haushalts die nachstehend angeführte Einkommensgrenze „II“ nicht übersteigt:

Personenanzahl	Einkommensgrenze I	Einkommensgrenze II
2	€ 1.900,00	€ 2.200,00
3	€ 2.400,00	€ 2.700,00
4	€ 2.800,00	€ 3.100,00
5	€ 3.200,00	€ 3.500,00
6	€ 3.600,00	€ 3.900,00
Jede weitere Person	€ 400,00	€ 400,00

Einkommensnachweis:

Der*die Förderwerber*in hat im Regelfall das Haushaltseinkommen des Vorjahres im Erklärungsweg durch wahrheitsgetreue betragsmäßige Einstufung im Antrag bekannt zu geben. Das Einkommen ist dann konkret nachzuweisen, wenn dies von der Förderstelle ausdrücklich verlangt wird. Eine Überprüfung der Angaben kann auch während der Laufzeit der Förderung erfolgen. Nicht wahrheitsgetreue Angaben des (Haushalts)Einkommens können zur Rückforderung der Förderung führen und können strafrechtlich verfolgt werden.

3. Die Höhe der Förderung beträgt:
 - unterhalb der Einkommensgrenze „I“ 60 % der nachgewiesenen und tatsächlich vom Förderwerber* von der Förderwerberin bezahlten Teilnahmegebühren, maximal € 150,00.
 - zwischen der Einkommensgrenze „I“ und „II“ 50 % der nachgewiesenen und tatsächlich vom Förderwerber* von der Förderwerberin bezahlten Teilnahmegebühren, maximal € 125,00.
4. Die Förderung wird pro Kind und Schulveranstaltung gewährt.

§ 4. Weitere Fördervoraussetzungen

1. Der Hauptwohnsitz des*der Fördernehmer*in muss sich in Tirol befinden.
2. Der*die Fördernehmer*in oder eine andere im selben Haushalt wie das zu fördernde Kind lebende Person muss die Familienbeihilfe für dieses Kind beziehen.
3. Förderungen werden für Kinder bis zur 9. Schulstufe gewährt, die eine Pflichtschule (insb. Volksschule, Neue Mittelschule, Polytechnische Schule, Sonderschule, Landeslehranstalt) besuchen.
4. Die Schulveranstaltung muss in Österreich stattfinden und mindestens drei Tage (mindestens zwei Übernachtungen) dauern.

§ 5. Verfahrensbestimmungen

1. Antrag

Förderanträge sind vor Beginn der jeweiligen Schulveranstaltung elektronisch mittels Online- Formular bei der Abteilung Gesellschaft und Arbeit des Amtes der Tiroler Landesregierung einzubringen.

2. Unterlagen

Dem Antrag ist die aktuelle Haushaltsbestätigung der Wohnsitzgemeinde anzuschließen.

Die Förderstelle kann im Einzelfall zusätzliche erforderliche Unterlagen/Informationen anfordern oder auf für die Beurteilung nicht erforderliche Unterlagen verzichten. Unvollständige Förderanträge können nach erfolglosem Verstreichen einer schriftlich zu setzenden Nachfrist abgelehnt werden.

3. Förderentscheidung

Die Prüfung der einzelnen Förderanträge erfolgt durch die Abteilung Gesellschaft und Arbeit des Amtes der Tiroler Landesregierung.

Die Förderentscheidung obliegt dem zuständigen Mitglied der Landesregierung.

4. Auszahlung

Die Auszahlung des Förderbetrages aufgrund der Förderentscheidung erfolgt nach Vorlage der Teilnahmebestätigung der Schule über die erfolgte Teilnahme des zu fördernden Kindes und die geleistete Teilnahmegebühr. Die Bestätigung ist spätestens drei Monate nach Schulveranstaltungsende unaufgefordert zu übermitteln.

§ 6. Rahmenrichtlinie

Über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gilt die Rahmenrichtlinie Generationenförderung der Abteilung Gesellschaft und Arbeit des Landes Tirol als integrierender Bestandteil der gegenständlichen Richtlinie.

§ 7. Übergangsbestimmung

1. Ansuchen für Förderzeiträume bis 31.12.2023 werden nach der bisherigen Richtlinie Förderung zur Teilnahme an Schulveranstaltungen im Inland abgewickelt.
2. Ansuchen für Förderzeiträume beginnend ab 01.01.2024 werden nach der vorliegenden Richtlinie abgewickelt.

§ 8. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Richtlinie des Landes Tirol tritt am 01.01.2024 in Kraft und gilt bis 31.12.2027.